

2.1 Naturschutzgebiete – Allgemeine Regelungen

Landschaftsplan Bielefeld-West

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG wird festgesetzt:

Die einzeln mit Ziffern 2.1-1 bis 2.1-6, 2.1-8 bis 2.1-10 und 2.1-15 bis 2.1-17 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind Naturschutzgebiete.

Diese Naturschutzgebiete sind festgesetzt:

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Diese Festsetzungen sind in einer Großstadt wie Bielefeld insbesondere deshalb erforderlich, weil durch die vielfältigen Ansprüche und eine immer stärkere Inanspruchnahme und Mehrfachnutzung der Landschaft durch verschiedenste Interessengruppen der Bevölkerung gerade in der Nähe einer Großstadt mit über 320.000 Einwohnern die noch natürlichen bzw. naturnahen Landschaftsbereiche u. a. mit besonderen und seltenen Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von Flora und Fauna ohne besondere Schutzmaßnahmen auf Dauer nicht gesichert sind.

In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 34 Abs. 1 LG).

2.1 A Allgemeine Verbote

In den Naturschutzgebieten ist es insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell-, Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Hochsitze, Ansitzleitern, Jagdkanzeln.
- b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern;
- c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Plakate, Beschriftungen oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

- d) das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie ausdrücklich gesperrte Bereiche unbefugt zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, diese dort abzustellen, dort zu lagern sowie im Gebiet Feuer zu machen oder Hunde frei laufen zu lassen;
Als befestigt gelten alle Wege, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder durch erdbauliche Maßnahmen unter Verwendung des anstehenden Bodenmaterials hergerichtet oder als solche gekennzeichnet sind. Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art.
- e) Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z. B. Wasser-, Luft-, Winter-, Modell-, Motor-, Tier-, Schießsport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.
Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den hierfür gekennzeichneten bzw. zugelassenen Wegen sowie nicht organisierter Ski-Langlauf und Rodeln auf den vorhandenen Wegen sowie nicht besonders zu schützenden Freiflächen außerhalb des Waldes.
- f) Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder vorhandene zu ändern;
Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.
- g) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;
Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.
- h) Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten oder einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen, bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen bzw. zu beeinträchtigen;
Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.
- i) Schlagabraum abzulagern, einzubringen oder zu verbrennen.
Der durch Einzelstamm-Entnahme oder Lässerungen und Durchforstungen anfallende Schlagabraum fällt nicht unter dieses Verbot, sofern er unmittelbar am Ort der Entstehung belassen wird.
- j) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu stören, künstliche Gewässer oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu verändern;
Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit.
Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
- k) Gewässer zu kälken oder zu düngen oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern;
Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
- l) Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Gärfutter, oder Mist auszubringen, anzuwenden oder zu lagern, Silagemieten anzulegen;
Nicht unter dieses Verbot fällt die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen. Dabei darf die Kalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen.
- m) Feuchtwiesen, Moore, Brüche, Grünland, Magerrasen, Halbtrockenrasen, Brachland oder nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart wie z. B. Acker, Wald, Sonderkulturen, Grabeland umzuwandeln;
Verboten ist auch der Pflegeumbbruch.

- n) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen mit Ausnahme landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk zu verletzen oder die Pflanzen auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
Dieses Verbot wird nicht nur für natürlich wachsende Pflanzen festgesetzt, sondern auch für Kulturformen, wie z.B. Kopfbäume, geschnittene Hecken, Wallhecken oder Waldmäntel.
Dieses Verbot bezieht sich bei Gehölzen auf den Traufbereich, bzw. bei auf den Stock gesetzten Gehölzen auf den jeweils zu erwartenden Traufbereich. Notwendige Pflegemaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bzw. durch sie selbst durchgeführt werden.
- o) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Tiere einzubringen, Wildäsungsflächen anzulegen und zu unterhalten sowie Wildfütterungen ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu unterhalten;
Dazu gehört auch das Anlegen und Unterhalten von Luderplätzen. Dieses Verbot gilt nicht für das rechtmäßige Aussetzen von Wild gemäß § 31 Landesjagdgesetz (siehe Unberührtheitsklausel Ziff. 2.1 B b). Dieses Verbot gilt nicht für das Ausbringen von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, soweit nicht besondere Verbote entgegenstehen (siehe Unberührtheitsklausel Ziff. 2.1 B a).
- p) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Brut- und Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
Eine Beunruhigung kann auch durch Lärmen und durch Fotografieren erfolgen.
- q) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- r) an fließenden oder stehenden Gewässern sowie an Entwässerungsgräben in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen sowie im übrigen Zeitraum Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
Hierzu zählen nicht Unterhaltungsmaßnahmen an Entwässerungsmulden und -rinnen der Forstwirtschaftswege.
Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz frühlaichender Amphibienarten sowie der Erhaltung von Lebensstätten einer Vielzahl an den Lebensraum Wasser gebundener Tierarten.

2.1 B Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A Buchstabe a) bis r) bleiben, soweit durch gebietsspezifische Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete nichts anderes festgesetzt ist:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), m) und n) und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), l), und m), sowie das Errichten ortsüblicher Weide- oder erforderlicher Kulturzäune für die Forstwirtschaft;
Zäune für Kleintiere (wie z. B. Kaninchen) oder Federvieh fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, nach Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote gem. Buchstabe a) und o). Ferner das nach § 31 Landesjagdgesetz NW genehmigte Aussetzen von Wild;
Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Führen von Jagdhunden ein.
- c) das Betretungsrecht des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten;
Nutzungsberechtigte können z. B. Erbbauberechtigte, Wegeberechtigte, Mieter oder Pächter sein.

- d) das Fahren sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, soweit es dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- e) das behördliche Errichten von Schildern und Anbringen von Beschriftungen, soweit sie auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Verkehrshinweise oder als Warntafeln dienen;
- f) Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen;
- g) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz abgestimmt auf die ökologischen Voraussetzungen des jeweiligen Gewässers in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde; mit Ausnahme der Verbote a, j, k;
Das Aussetzen von Fischen in fischereilich genutzten Gewässern hat sich gemäß Landesfischereigesetz nach den ökologischen Verhältnissen zu richten.
- a) Entfällt

Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Naturschutzgebiete festgesetzt:

- 2.1-1 / BI-034 Beckendorfer Mühlenbach
- 2.1-2 / BI-035 Deppendorfer Wiesen
- 2.1-3 / BI 036 Moorbachtal
- 2.1-4 / BI-037 Jammertal
- 2.1-5 / BI-038 Schwarzbachtal
- 2.1-6 / BI-039 Mühlenmasch
- 2.1-7 / Entfällt
- 2.1-8 / BI-041 Mittleres Johannisbachtal
- 2.1-9 / BI-042 Krebsbach- und Horstbachtal
- 2.1-10 / BI-043 Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern
- 2.1-11 – 2.1-14 Entfällt (Bestandteil von 2.1-17 Östlicher Teutoburger Wald)
- 2.1-15 / BI-009 Deterings Wiesen
- 2.1-16 / BI-047 Schunkenteich
- 2.1-17 / BI-001 Östlicher Teutoburger Wald

Die genauen Abgrenzungen und gebietsspezifischen Verbote und Gebote ergeben sich aus den Flurkarten M. 1 : 500 bzw. 1 : 1000 (vorgehalten im Umweltamt), dem Verzeichnis der betroffenen Flurstücke und dem nachfolgenden Text.

Die Größenangaben zu den Naturschutzgebieten sind aufgrund einer digitalen Neuvermessung im Juli 2006 angepasst worden.

2.1-9 / BI-042 Krebsbach- und Horstbachtal

Das ca. 60,67 ha. große Naturschutzgebiet umfasst im Stadtbezirk Dornberg die Flurstücke:
Gemarkung GR, Flur 1, Flurstücke 107, 108, 109, 349, 900, 901, 902,
Gemarkung HO, Flur 2, Flurstücke 11, 12, 21, 46, 56, 57, 58, 59, 61, 64, 66, 85, 107, 118, 119,
120, 121, 124, 125, Flur 5, Flurstücke 106, 412, 442, 486, 487, 562, 563,
Gemarkung KI, Flur 4, Flurstücke 10, 13, 18, 19, 29, 30, 34, 35, 70, 74, 77, 106, 107, 108, 109,
121, 122.

Das Gebiet stellt einen Lebensraumkomplex dar, der in weiten Teilen noch relativ unbelastet ist. In das Naturschutzgebiet einbezogen sind die überwiegend naturnahen Waldbestände (Altholz), in denen sich die Quellbereiche des Krebs- und Horstbaches befinden. Die Gewässer sind unbelastet (Gewässergüte I) bis gering belastet (I/II); dementsprechend findet sich die für diese Region typische Fließgewässerfauna, insbesondere auch gefährdete Fischarten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als NSG erfolgt gemäß § 20 LG Buchstabe a), b) und c) sowie zur Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Pflege der repräsentativsten und ungestörtesten Teile des Johannisbachsystems, insbesondere der gewässertypischen Flora und Fauna,
- zur Erhaltung und Pflege der Quellbereiche des Krebs- und Horstbaches,
- zur Wiederherstellung der Fließgewässermorphologie im Bereich von Verrohrungen, Straßen- und Wegedurchlässen sowie Stauteichen,
- Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes mit den angrenzenden überwiegend gehölzbestandenen Böschungen, insbesondere als Lebensraum einer artenreichen Vogelwelt.

In Verbindung mit den angrenzenden Grünland- und Waldbereichen ergibt sich eine hohe strukturelle Vielfalt.

Festsetzungen gem. § 24 LG wurden unter Ziff. 3.1-16 und 3.2-21, 22 getroffen.

Festsetzungen gem. § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-7 und 4.2-6 bis 13 getroffen.

Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-158 bis 165 getroffen.

Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-98, 99, 100, 109, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 122, 123, 129, 130; Ziffer 5.2-27, 28, 29, 30, 31, 32, 34 und Ziffer 5.4-49, 50, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60 getroffen.

2.1-9 A Besondere Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.1 A ist in diesem Gebiet insbesondere verboten:

- die Neuanlage von Wegen sowie der Ausbau bestehender Wege.
Dieses Verbot gilt auch für die Forstwirtschaft.